

Bettler, Banditen und Zigeuner im alten Bünden

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **10 (1968)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-555678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vergangenes und Gegenwärtiges

Ein Dankesbrief J. G. v. Salis

eingeleitet von S. Geiser

Anno 1789/1790 unternahm J. G. v. Salis-Seewis eine Bildungsreise nach Deutschland. Sein Name hatte wegen der in Almanachen erschienenen Gedichte schon einen guten Klang. Man kannte aber auch seine geistigen und körperlichen Vorzüge. Er fand deshalb Türe und Tor allenthalben offen. Sogar Goethe geruhte, ihn zu empfangen. Es geschah dies am 8. Februar 1790 «mit viel Anstand und Kälte».

Am 18. Februar traf der junge Baron wieder in Malans ein. Einige Wochen später schrieb er den vorliegenden Brief an seinen Freund Friedrich Wilhelm Gotter in Gotha. Gotter seinerseits — soviel weiß man — hat die Reise nach Graubünden, wozu ihn Salis einlud, nicht unternommen. Und nun der Brief im Wortlaut.

*Malans in Bünnten,
den 5ten May 1790*

Unvergeßlich, werthester Freund, sind mir die kurzen Stunden, die ich bey Ihnen in Gotha zubrachte, und ich freue mich, daß die Dankbarkeit für alle ihre Gefälligkeiten, ein neues Band unsrer Freundschaft werden muß. Aber so unvergeßlich als mir das Gute ist, was ich von meinen Freunden empfangen habe, eben so unvergeßlich sind mir ihre Versprechen.

Wie oft erinnere ich mich an die Zustimmung, die sie mir schon in Paris gaben und noch neulich bekräftigten, mich einst in meinem Vaterlande zu besuchen; könnte es nicht dieses Jahr geschehen? Viele freuten sich mit mir, wenn einmahl ein Mann wie Sie unser von den meisten Reisebeschreibern vernachlässigtes Land gründlicher zu beurtheilen Gelegenheit hätte. Manches friedliche Alpthal, manche romantische Wildniss und die Eigenheiten des von der Natur so reichlich geschmückten Velllins verdienen noch die Aufmerksamkeit eines

Reisenden, wenn er auch schon die Schweiz gesehen hat. Herr v. Göthe kam auf seiner letzten Reise nach Italien durch unsere Gegenden, und er gestund mir, daß sie ihm äußerst merkwürdig vorgekommen. Ich berufe mich auf fremde Zeugnisse, von solchen Kennern — des großen und schönen. Die schrecklichen Abgründe zwischen den geborstenen Felsen der Via mala und das von meiner Wohnung kaum 1½ Stunden entfernte Pfeffers Bad sind gewiß einzig in ihrer Art.

Bis auf Chur können Sie mit ihrem Wagen kommen. Die Chaussée ist sehr gut, und Sie kommen auch in Schwaben durch Städte, wo Sie auf ihrer ersten Reise nicht gewesen, z. B. Ulm und Lindau etc.

Der Zeitverlust wäre sehr geringe, und Sechs Wochen genüigten, zur Erlangung einer ziemlich vollständigen Kenntniß von Bünnten. Besonders für Sie, mein Freund, der von eingesehenen Ländern und Völkern eine genauere Kunde hat und zu geben weiß, als die meisten eingebohrenen.

Deßwegen fürchten wir auch nicht ihre nähere Untersuchung der Gebrechen unserer nur für gute Menschen bestimmten demokratischen Verfassung. Denn Sie wissen schon alles zuvor. Die Natur Schönheiten, die man nicht so leicht aus Beschreibungen sich vorstellen kann, werden Sie mit dem Völkchen versöhnen, das an Kultur, Geselligkeit und feinem Geschmack so weit gegen Gotha zurücksteht.

Das Memoire von De Flué sollen Sie haben, so bald ich ihn wiedersehen werde. Zeigen Sie mir nur die Art an, wie ich ihnen ein Paket sicher und mit den geringsten Kosten für Sie zuschicken kann.

Empfehlen Sie mich ihrer liebenswürdigen Frau Gemahlin. Der Zufall, der uns wegen ihrer Gesundheit so sehr beunruhigte, wird, wie ich hoffe, keine wiedrigen Folgen gehabt haben.

Ich schreibe ihnen für diesmal nur mit flüchtiger Feder. Meine Gesinnungen gegen Sie sind beständig, fest und sich gleich, auf innige wahre Hochschätzung und herzliche Freundschaft gegründet.

Ihr ergebenster

J. G. Baron Von Salis.

Bettler, Banditen und Zigeuner im alten Bünden

von Kaplan Felici Maissen

Im Jahre 1550 erschien in der Druckerei Petri in Basel eine Darstellung von Ländern und Völkern. Das Buch trug den Titel «Cosmographia». Als Verfasser zeichnete der Basler Professor Sebastian Münster. Von den Engadinern sagte er unter anderem, sie seien «größere Diebe als die Zigeuner».

Im Engadin erfuhr man erst im Jahre 1554 von dieser Ehrenbezeugung. Dann sandten die Hochbeleidigten eine Delegation erster Garnitur nach Basel, nämlich den angesehenen Johann Travers von Zuoz

und Baltasar Planta Wildenberg von Zernez, um vom frechen Beleidiger Genugtuung zu verlangen. Als diese aber in Basel angelangten, war Münster bereits gestorben. Daher erbat sich die Delegation vom Stadtrat eine Audienz. Unter den Ratsherren befand sich auch der Buchdrucker Petri. Dieser entschuldigte sich, er habe von der die Engadiner beleidigenden Stelle keine Kenntnis gehabt, widrigenfalls er den Druck nicht gestattet hätte. Es sei ihm ja wohlbekannt, daß die Engadiner sich des besten Rufes erfreuen; die ihnen

widerfahrene Schmähung täte ihm von Herzen leid. — Hierauf erkannte der Rat, er habe mit «seinen lieben Bundesgenossen in der Landschaft Engadin herzlich Mitleid». Er würde, wenn der Verfasser noch lebte, gegen diesen, wie billig, einschreiten. Nun solle die fragliche Schmähung den «lieben Bundesgenossen der Landschaft und ihren Nachkommen an ihren Ehren in keinem Weg noch Weis nachteilig und schädlich sein». In diesem Sinne stellte der Rat eine Urkunde für das Ober- und für das Unterengadin in zwei Exemplaren aus.

Gut zweihundert Jahre später mußte die ganze stolze rätsche Republik der Drei Bünde eine ähnliche Schmähung hinnehmen, dieses Mal durch keinen Geringeren als vom gefeierten deutschen Dichter Friedrich von Schiller. Dieser ließ in seinem Schauspiel «Die Räuber» den Räuberhauptide Spiegelberger zu Razmann sprechen: «Reis du ins Graubündnerland, das ist das Athen der heutigen Gauner.» Die Stelle erschien in der ersten Ausgabe vor 1783, wurde aber in allen späteren ausgemerzt. Dies geschah, angeblich auf Betreiben von Mitgliedern der Familie von Salis aus handelspolitischen Gründen, nach vielen kräftigen Vorstellungen Dr. Amsteins und Direktor Wredows, welche dafür das bündnerische Bürgerrecht erhielten.

Nach dem Zeugnis des Kulturhistorikers J. A. von Sprecher wurden im 18. Jahrhundert schwere Verbrechen nur in den allerseltensten Fällen von einheimischen Bündnern begangen. Hingegen kamen, besonders in den Grenzgebieten Bündens, zahlreiche Diebstähle, Räubereien und Mordtaten vor, die von ausländischen Bettlern, Dieben, Strolchen, Landstreichern, Vaganten und Banditen verübt wurden. «In den Wäldern und zahlreichen Burgruinen, überall fand dieses Gesindel Verstecke, in denen die Alten und die noch nicht ‚erwerbsfähige‘ kleinste Jugend in zigeunerartigen Lagern zurückblieben, während die übrigen weit und breit das offene Land durchstreiften, bald als Bettler oder

Wahrsager, Kesselflicker, Korbflechter, bald, wo die Gelegenheit günstig war, als Diebe, dann und wann auch als Straßenräuber oder Einbrecher, zuweilen selbst den Mord nicht scheuend.»

Um das Jahr 1733 machte ein gefürchteter Räuber mit dem Pseudonym Kaspar von Tavanasa, ein Ausländer, mit 12 Spießgesellen das Bündner Oberland unsicher. Die Bande hatte es besonders auf einsame Gehöfte abgesehen und beging Einbrüche, scheute aber auch vor Mordtaten nicht zurück. Einheimische veranstalteten eine Art Treibjagd, sprengten die Banditen auseinander und nahmen den Anführer nebst mehreren seiner Kumpanen gefangen. Sie wurden in Disentis enthauptet.

Im nämlichen Jahr hatten auch Reste der sehr großen Räuberbande der Taparelli, Ruffin und Casanova, welche im Tirol viele Raubmorde begingen, das Unterengadin und das Münstertal mit ihrem Besuche beehrt und dem Volke Schrecken eingejagt.

In Süddeutschland terrorisierte gegen Ende des 18. Jahrhunderts der berühmte Räuberhauptmann Hannikel mit seiner großen Bande die Bevölkerung. Im Jahre 1786 hatte die gefürchtete Gesellschaft den Schauplatz ihrer Taten nach Bünden verlegt und viele Diebstähle, Einbrüche und Straßenraub begangen, namentlich wurden die Vier Dörfer und die Herrschaft bevorzugt. Es wurden aber auch Diebstähle und Räubereien aus Truns, Malix, Langwies, aus dem Domleschg und Chur gemeldet. Schließlich wurde Hannikel vom Grafen Rudolf von Salis/Zizers und seinen drei Jägern auf einer Jagdpartie bei der Ruine Neuburg bei Untervaz gefangen genommen und nach Chur transportiert. In der Gesellschaft des Banditen befanden sich noch 16 Personen, die ebenfalls überwältigt wurden. Nun saß Hannikel mit Ketten beladen im «spanischen Bock» im Schellenturm zu Chur. Da aber zwei der Schlösser nicht fest genug geschlossen waren, wußte der verwegene Räuber zuerst

die Hände, dann auch die Beine aus den Eisen zu ziehen und aus dem Turm zu entfliehen, den «freilich betrunkenen Wächtern zum Trotz». Jetzt trieb er sich in den Alpen am Calanda herum, bis dieselben Jäger des Grafen von Salis mit Hilfe eines weiteren Aufgebotes ihn in einer Sarganser Alp gefangen nahmen. Hannikel wurde dem Herzog Karl Eugen von Württemberg, der ihn schon seit langer Zeit suchte, ausgeliefert. Hauptmann Gugelberg in Maienfeld gab den württembergischen Beamten ein ganzes Kommando seiner ehemaligen Grenadiere seiner holländischen Kompagnie bis Vaduz mit, um sie vor Angriffen zu schützen oder eventuellen Befreiungsversuchen durch herumstreunende Mitglieder der Hannikelschen Bande vorzubeugen.

Der Kulturhistoriker J. A. von Sprecher nennt zwei Gründe für das so häufige Auftreten fremden Gesindels in Bünden. Einmal war es der demokratische Sinn der Bündner. Justiz und Polizei lagen bekanntlich damals in den Händen der Gerichtsgemeinden. Eine staatlich organisierte Fremdenpolizei fehlte gänzlich. Zweitens hätte der Bündner nie gerne einen Bettler mit leeren Händen von der Türe gewiesen, nicht zuletzt aus der abergläubischen Furcht, der enttäuschte und abgewiesene Bettler würde sich rächen und Schaden im Hause und Hof stiften. Die Verwünschungen des Zigeuners würden sich unfehlbar erfüllen. Tatsächlich seien manche einsame Höfe, ja ganze Dörfer, wie Igis und Trimmis, 1717 und der Wald in den Zügen 1653, ein Gegenstand dieser Rache und ein Raub der Flammen geworden.

Welche Maßnahmen wurden nun zur Bekämpfung des überbordenden Bettel- und Banditenwesens getroffen?

Den Zigeunern war schon vor dem Jahre 1567 der Aufenthalt in Bünden verboten worden. In diesem Jahre und neuerdings 1571 wurde der Aufenthalt dieser fremden Gäste auf dem ganzen Gebiet der Drei Bünde und der Untertanenlande nochmals verbo-

ten. Da wo sie wider Verbot sich sehen lassen sollten, sollen sie gefangen genommen und durch die Gerichte abgeurteilt werden. Im Jahre 1675 fand der Bundestag für gut, «das Gesindlein der Zeginer», welches schon früher von Gemeinen Landen «bandisiert» sei, das aber immer wieder sich einzuschleichen verstehe und das hin und wieder großen Schaden zufüge, von neuem zu verbannen. Die Amtsleute auf den Grenzen sollen sie aufhalten und jene, die sich heimlicherweise über die Grenze einschleichen, sollen festgenommen und auf die Galeeren geschickt werden.

1703 beschlossen die besonders von fahrendem Volk geplagten Gerichtsgemeinden der Vier Dörfer und Maienfeld, die Zigeuner auf ihrem Gebiete nicht mehr zu dulden, und verlangten auch von den drei Bundeshauptern entsprechende Maßnahmen. Diese erinnerten die Gemeinden der Drei Bünde daran, daß die Zigeuner bereits laut alten Dekreten von unseren Landen bandisiert und «vogelfrei» seien. Nach dem Ausbau der Schanze auf St. Luziensteig 1704 bestellte der Bundestag eine fünfköpfige Wachtmannschaft, die zugleich auch an der Tardisbrücke die «Zigeuner und andere Landstreicher» aufhalten und zurückweisen sollte.

Auch gegen überbordendes Bettelwesen sahen sich die Behörden veranlaßt, gelegentlich einzuschreiten. Eine Verordnung von 1571 gebot, alle «frömden Bettler hinter sich zu weisen», damit diese «in dieser teuren Zeit unserem armen Volk keine Überlast seyent». 1675 ließ der Bundestag den Kommissar zu Kläven anweisen, die «Campolciner» (von Campodolcino, zur Grafschaft Chiavenna gehörend), welche ziemlich wohlhabend seien, «drinnen zu behalten» damit sie ehrlichen Leuten nicht zur Last fallen. Gegenüber wirklich Armen solle er sich «der Bescheidenheit befleißigen». Zu einem neuen Mittel griff der Bundestag 1711 gegen «Bettler und Vagabonden», indem er allen für fremde Dienstewerbenden Offizieren erlaubte, alle «Mannsbilder»,

die waffenfähig seien, mit Gewalt in den Militärdienst zu nehmen, Verordnungen, die später, 1711 und 1731, erneuert wurden, mit dem Zusatz, daß Frauenpersonen über die Grenze gejagt werden sollten. Von dieser Maßnahme wurden auch die Nachbarstände Uri, Glarus und der Landvogt von Sargans verständigt.

Eine andere Gattung bildeten die sogenannten «Steuerbettler», die zu Gunsten von Brand- und Katastrophengeschädigten sammelten. Gelegentlich unternahm freches Gesindel solche Sammlungen unter falschen Namen. Um dem Unfug eher beizukommen, verbot der Bundestag 1760 allen fremden, d. h. ausländischen Steuerbettlern ihr Werk. Einzig Bündner und Eidgenossen durften, unter authentischem Ausweis, sammeln.

Auch *Zauberer* werden in den Dekreten erwähnt. 1571 werden alle Gemeindeobrigkeiten ermahnt, «gute fürsorg ze tragen der bösen Lütten halb, da dann niemand sicher wandlen darf». Und eine obrigkeitliche Verfügung von 1645 heißt: «Zauberer und Zigeuner sollen ohne Gnad am Leben bestraft werden.»

Selbst ausländische Jäger gaben gelegentlich zu schaffen. 1717 wurden zum Beispiel mehrere solche auf bündnerischem Gebiet gesehen. Der Bundestag dieses Jahres verfügte daher, daß diese angehalten werden sollen, sich unverzüglich über die Grenze zu begeben, «bei höchster Ungnad Gemeiner Landen, Wegnahme des Gewehrs und des Wildbretts». Falls einer auf die erste Ermahnung hin sich weigern sollte, dies zu tun, solle er für vogelfrei gehalten werden, und wer immer einen solchen beherbergt, verfällt einer Strafe von 5 Kronen.

Am Beitag im Oktober 1720 ist neben den «fremden Bettlern und anderem liederlichen Gesindel» auch von Ausreißern und «*Deserteuren*» die Rede. Mit letzteren werden ausländische Flüchtlinge gemeint sein. Der Kongreß verfügt, daß diese nicht länger als eine Nacht beherbergt werden dürften. Dann seien sie unverzüglich auszuweisen. Am Häupterkon-

greß vom 25. Oktober 1733 wird geklagt, das Land sei voll von fremden Ausreißern, die sich auf Raub und Diebstahl spezialisiert hätten. Diese diskreditierten nicht nur den bündnerischen Transit, da sie es auf die Transportgüter und Kaufmannswaren abgesehen hätten, sondern sie brächten das ganze Land in Verruf. Landeshauptmann Gubert von Salis und Bundeslandammann Karl von Salis seien an der Landquartbrücke und in der Molinära mehrere Personen von «unbekannten Kerlen und Lumpengesindel» angegriffen und maltrahiert worden. Nachdem der Bundestag noch vor wenigen Wochen der Wacht auf St. Luziensteig strengstens aufgetragen hatte, den Übertritt allen «Bettel- und Strolchengesindels» zu verhindern, wurden nun von den Häuptern folgende Maßnahmen vorgesehen: 1. Es dürfen keine Fremden ohne glaubwürdige Pässe hereingelassen werden. 2. Die Pässe sollen von den betreffenden Gemeindebehörden geprüft werden. 3. Leute, die sich ohne Pässe einschleichen, sollen ohne Prozeß und Auftreiben von Kosten sofort angehalten, die Männer auf die Galeeren geschickt, «Weibspersonen» aber mit Stockschlägen über die Grenze gejagt werden. 4. Früher im Land sich befindendes Bettlervolk und liederliches Gesindel sollen innerhalb drei Wochen nach Veröffentlichung dieses Dekretes das Land verlassen unter Androhung der gleichen Strafe. Die Genehmigung durch die Gemeinden ist noch abzuwarten, und indessen ist das Dekret auf die «Pässe» zu spedieren, und die angrenzenden «Orte und Landen» sind davon zu benachrichtigen.

Trotz dieser Vorkehrung scheint man der Lage nicht Herr geworden zu sein. Schon im Dezember des gleichen Jahres klagte die Stadtbriekheit von Maienfeld bei den Häuptern, daß allein in Maienfeld an die 20 «tentierte oder vollendete» Einbrüche und Diebstähle vorgekommen seien. Zu gleicher Zeit sprach eine Delegation der Vier Dörfer bei den Häuptern vor: Das letzte Edikt sei unzulänglich gegen die Diebsbanden. Diese schlichen sich nachts beim

Fläscher Bad ein und machten von ihren Verstecken in Wäldern und Büschen aus ihre Raubzüge in die Dörfer, um an der gleichen Stelle wieder aus dem Land zu verschwinden. Sie beehrten eine Bewachung dieser Grenzstelle auf Staatskosten. Dies wurde ihnen nicht gewährt. Das erlassene Edikt sei genügend. Es sei Sache ihrer Gemeinden, zum Rechten zu sehen. Da wo die Diebe die Flucht ergreifen, dürfe auf sie scharf geschossen werden.

Gegenüber bewaffneten Zigeunern verfuhr man mit besonderer Schärfe. Der Bundestag zu Ilanz 1765 setzte zehn Kronen auf den Kopf eines schon durch frühere Dekrete vogelfrei erklärten bewaffneten Zigeuners aus.

Eine stehende Straßenpolizei zur Abwehr dieser Landesplage fehlte bis 1768, da sechs Landjäger, die sogenannten «Hartschiere», diesen Dienst für ganz Graubünden übernahmen. Da aber der Unterhalt auch dieser kleinen Mannschaft der Mehrzahl der Gemeinden zu kostspielig erschien, wurde sie bald wieder entlassen. In den Siebziger Jahren bei zunehmender Vermehrung von «fremdem Volk» wurden die sechs Straßenpolizisten wieder angestellt bis 1781. Doch schon im Jahre 1783 wurden acht Landjäger angestellt, weil von der Herrschaft bis ins Domleschg hinein eine Menge von Einbrüchen erfolgt war, den Maienfeldern ihre Rosse von den Feldern getrieben und die Hirten durch Schüsse verwundet worden waren.

Im Jahre 1766 wurde die Errichtung eines zentralen Kriminalgerichts Gemeiner Lande zur Aburteilung fremder Verbrecher gegen die öffentliche Sicherheit im Bundestag beantragt. Die souveränen Gemeinden trauten der Sache nicht ganz, und nur mit einem schwachen Mehr von drei Stimmen wurde das Projekt 1769 angenommen. Doch kaum hatte das Landesgericht seine Tätigkeit aufgenommen, widersetzten sich die stolzen Gerichtsgemeinden, ihren Blutbann an ein zentrales Landesgericht zu übertragen, und die Folge war, daß das Gericht schon 1761 aufgehoben

wurde. Um 1783 wurde es nochmals, wenigstens für einige Jahre bestellt.

Auch im 19. Jahrhundert trieben sich viele Landstreicher im Lande herum. Im Jahre 1808 wurde ein Kantonskriminalgericht, bestehend aus drei Richtern, zur Aburteilung ausländischer Vagabunden ins Leben gerufen, das sogenannte *Vagabundengericht*. In den sechs Jahren bis 1814 behandelte es zwölf Fälle. Im Jahre 1821 sprach es im Mordfall des Franz Rimmel die Todesstrafe aus. Doch der Verbrecher entzog sich der Strafe durch Selbstmord. Darum beschloß das Gericht, die Todesstrafe am

Leichnam des Mörders symbolisch zu vollziehen, was laut Gerichtsprotokoll folgendermaßen geschah: «Der Leichnam des Franz Rimmel soll heute nachmittag um zwei Uhr nach Läutung des Rathausglöckleins durch den Scharfrichter, auf einer Kuhhaut, durch die Obere Reichsgasse, auf die gewöhnliche Gerichtstatt geschleift und all dort an den Galgen aufgehängt werden, wo derselbe zum warnenden und abschreckenden Beispiel zu verbleiben hat, ohne herunter genommen zu werden, bis er von selbst herunter fallen wird.» Solches geschah im Jahre 1821!

Über das Wildfräuleinkraut

von Hilde Ribl

Die Bündner nennen es seit jeher auch einfach «Herba da Munt» oder Iva. Das ausdauernde Wunderpflänzlein, mit wissenschaftlichem Namen *Achilléa moschata* geheißten, gedeiht in großer Höhe überall vom Montblanc bis in die Steiermark, vorzüglich aber in den zentralen Bergketten des Alpenmassivs. Alte Moränen, Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Schutthalden, trockene Magerböden im Urgebirge sind seine bevorzugten Standorte. Niemals gedeiht es auf Kalkgrund, und in den botanischen Gärten der Niederungen ist es kaum am Leben zu erhalten. Auf schmalen aperi Felsbändern hoch über den Einöden des ewigen Schnees bildet der zierliche Korbblütler die oberste Weide der Gemen. Im Wallis und insbesondere im Kanton Graubünden ist diese zwerghaft kleine, meist nur etwa zehn, höchstens fünfundzwanzig Zentimeter hohe Schafgarbe noch auf 3400 Metern Höhe anzutreffen.

Schafgarben sind geheimnisvoll uralte Pflanzen, sehr zäh und ausdauernd. Es gibt ihrer rund hundert Arten, zumal in den nördlichen Zonen der Alten Welt. Etwa ein Dutzend davon sind in unseren Landstrichen heimisch, vor allem die «gemeine» oder «tausendblättrige», die *Achilléa mille-*

folium, die man überall an Böschungen und Ackerrändern und auf voralpinen Weiden trifft.

Den Chinesen galt die Pflanze als heilig. Ihr Wahrsagebuch «I Ging, das Buch der Wandlungen» schreibt zur Orakelbefragung ausdrücklich fünfzig Schafgarbenstengel vor, da in ihnen kosmische Kräfte wirksam seien und sie heiligen Pflanzen entstammten. — Den Namen *Achilléa* aber verlieh Linné dieser Pflanzenart, da Achilles, der schönste, schnellste und tapferste unter den Helden vor Troja, die Wunden seiner Krieger mit Schafgarben geheilt haben soll. Das Wissen von deren Heilkraft habe Cheiron ihm vermittelt, sein auf den kräuterreichen Anhöhen des Pelion hausender Urgroßvater, Freund der Götter und Heroen, den die Ilias als den gerechtesten der Kentauren feiert. «Soldatenkraut» nannte man die blutstillende Pflanze übrigens vor Zeiten auch hierzulande.

Den Namen Schafgarbe — «Schafgarwa» — aber findet man schon im Pflanzenbuch der kräuterkundigen Hildegard von Bingen, der berühmten Äbtissin aus dem 12. Jahrhundert. «Garwa» bedeutete althochdeutsch soviel wie «Heiler». Vermutlich haben die Hirten der damaligen Zeit